

Römisch-Germanisches Zentralmuseum

Selbstverpflichtung und Richtlinie für den Erwerb archäologischer Kulturgüter

Präambel

Als international tätiges, öffentlich finanziertes archäologisches Forschungsinstitut ist das Römisch-Germanische Zentralmuseum in besonderem Maße für die Erhaltung des kulturellen Erbes

verantwortlich. Hierzu gehört auch der Schutz im Boden befindlicher archäologischer Kulturgüter im jeweiligen Fundkontext. Aus diesem Grund legt das Direktorium des Römisch-Germanischen Zentralmuseums für künftige Erweiterungen seiner Sammlungen durch Ankäufe,

Schenkungen, Vermächtnisse, Leihnahmen, etc. von archäologischen Gegenständen fest:

1.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum erwirbt oder entleiht keine archäologischen Kulturgüter zweifelhafter Herkunft. Zweifelhaft ist die Herkunft insbesondere, wenn der Verdacht besteht, dass die archäologischen Kulturgüter

- a) aus nicht wissenschaftlich überwachten Funden und/oder rechtswidrigen Grabungen stammen könnten;
- b) bei rechtmäßig durchgeführten Grabungen rechtswidrig entwendet wurden oder sonst dem gesetzlichen Eigentümer abhanden gekommen sein könnte;
- c) widerrechtlich aus dem Herkunftsstaat oder widerrechtlich aus einem Drittstaat ausgeführt oder widerrechtlich in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sein könnten.

2.

Ausnahmen von der unter Ziffer 1 beschriebenen Selbstverpflichtung sind möglich, wenn die Eigentümer der archäologischen Kulturgüter nicht ermittelt werden können und feststeht, dass durch den Erwerb oder die Entleiherung des konkreten archäologischen Kulturguts der bisherige rechtswidrige Umgang mit diesem konkreten archäologischen Kulturgut nicht so legitimiert wird, dass damit ein Anreiz für künftigen rechtswidrigen Umgang mit archäologischen Kulturgütern im Sinne von Ziffer 1 geschaffen wird. Solche Ausnahmen können insbesondere vorliegen,

a) wenn für den Zuwender durch die Zuwendung des konkreten archäologischen Kulturgutes kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht und das Römisch-Germanische Zentralmuseum der begründeten Überzeugung ist, dass in der Person des Zuwenders eine Gefahr für den künftigen Umgang mit archäologischen Kulturgütern zweifelhafter Herkunft nicht (mehr) gegeben ist;

b) wenn die konkreten archäologischen Kulturgüter dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum durch Hoheitsakt zugewiesen werden, da die Eigentümer nicht zu ermitteln sind („museum of last resort“);

c) wenn archäologische Kulturgüter im Rahmen von Amtshilfe wissenschaftlich untersucht und vorübergehend bis zur Rückführung an die rechtmäßigen Eigentümer treuhänderisch verwahrt werden.

3.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum wird alle Neuerwerbungen veröffentlichen, um sie zum einen der Wissenschaft bekannt zu machen und zum anderen so zur Klärung der Eigentumsverhältnisse beizutragen.